

Code of Conduct für Böllhoff Lieferanten

Dieser Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen von Böllhoff an ihre Lieferanten von Waren und Dienstleistungen bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt. Böllhoff behält sich vor, soweit erforderlich, diese Anforderungen des Code of Conduct zu ändern und an die gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse anzupassen. In diesem Fall erwartet Böllhoff von ihren Lieferanten, dass angemessene Änderungen von diesen ebenfalls akzeptiert werden.

Der Lieferant verpflichtet sich in der Zusammenarbeit mit Böllhoff bei der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen Folgendes zu beachten und einzuhalten:

1. Beachtung von Rechtsvorschriften

Geltende Gesetze und Rechtsvorschriften der für das Vertragsverhältnis anzuwendenden Rechtsordnungen sind unbedingt einzuhalten.

2. Beachtung der Grundrechte der Mitarbeiter

- Die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Mitarbeiter des Lieferanten ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, sexuellen Orientierung, ungeachtet etwaiger Behinderungen, politischer oder religiöser Überzeugungen sowie ihres Geschlechtes oder Alters;
- die Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte eines jeden Einzelnen zu respektieren, die gesetzlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Verbotes von Kinderarbeit einzuhalten und zu beachten, das Verbot der Diskriminierung entsprechend den Grundsätzen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) oder entsprechende, am Sitz des Lieferanten geltende Regelungen unbedingt einzuhalten;
- seine Mitarbeiter unter Beachtung der gesetzlich festgelegten, am Sitz des Lieferanten geltenden Mindestlöhne angemessen zu entlohnen;

3. Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter

Der Lieferant hat

- Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen;
- entsprechende Risiken zu untersuchen und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren sowie die ihm bestmöglichen Vorsorgemaßnahmen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu ergreifen;
- seine Mitarbeiter ständig zu den Themen der Arbeitssicherheit fachkundig unterrichten und schulen zu lassen;
- ein Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufzubauen und zu unterhalten.

4. Umweltschutz

Der Lieferant hat

- ein Umweltmanagementsystem nach ISO14001 oder ein gleichwertiges System aufzubauen und zu unterhalten und
- hinsichtlich der Waren- und Lieferungen die Vorschriften des Umweltschutzes stets einzuhalten;
- Umweltbelastungen durch eigenes Verhalten zu minimieren und den Umweltschutz durch entsprechende Maßnahmen stetig zu verbessern.

5. Verbot der Bestechung

Der Lieferant hat jedwede Form von Bestechung abzulehnen und sich nicht in irgendeiner Weise darauf einzulassen und keine persönlichen Vorteile, insbesondere geldwerter Art, wie Zahlungen oder Darlehn, einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke an Mitarbeiter oder Dritte, anzubieten oder zu gewähren.

6. Lieferkette

Der Lieferant soll die Einhaltung dieser Regelungen auch bei seinen Lieferanten, soweit möglich, fördern. Die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den Lieferanten sind stets einzuhalten.